OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400478/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 25. September 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des W. P., vertreten durch RA Dr. N. N., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2019, Zl. BHLL-919100026910-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 20 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juni 2019, Zl. BHLL-919100026910-19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 27. Jänner 2019 um 14:53 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, da die Klebevignette nicht ordnungsgemäß angebracht, im Besonderen deren Trägerfolie nicht vollständig abgelöst und dementsprechend ein „X“ sichtbar gewesen sei . Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 62/2018 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und darin vorgebracht, die Trägerfolie nur deshalb nicht vollständig abgelöst zu haben, um die 10-Tages-Vignette nach Ablauf der Gültigkeitsdauer müheloser von der Windschutzscheibe entfernen zu können.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

3. In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über den Bf. mit Straferkenntnis vom 25. Oktober 2019, Zl. BHLL-919100026910-19, neuerlich eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden; Verfahrenskosten: 30 Euro) verhängt, weil er am 27. Jänner 2019 um 14:53 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, da die Klebevignette nicht ordnungsgemäß angebracht, im Besonderen deren Trägerfolie nicht vollständig abgelöst und dementsprechend ein „X“ sichtbar gewesen sei . Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

4. Gegen dieses Straferkenntnis wurde Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen auf das bereits im Einspruch erstattete Vorbringen (s.o., I. 2.) verwiesen.

5. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) vom 1. Juli 2020, LVwG-400420/7/HW, wurde diese Beschwerde deshalb als unzulässig zurückgewiesen, weil dieses Straferkenntnis unmittelbar dem Bf. und nicht dessen Rechtsvertreter zugestellt wurde und somit im Ergebnis eine rechtsgültige Zustellung nicht erfolgte, sodass es an einem tauglichen Anfechtungsgegenstand mangelte.

6. Hierauf hat die belangte Behörde das in Rede stehende Straferkenntnis dem Vertreter des Rechtsmittelwerbers neuerlich zugestellt und Letzterer die ursprünglich erhobene Beschwerde neuerlich eingebracht.

7. Die belangte Behörde hat dem LVwG OÖ diese Beschwerde mit Schreiben vom 26. August 2020, Zl. BHLL-919100026910-19, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

Bemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass der ursprüngliche Zustellmangel durch die neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses, die noch innerhalb der

Strafbarkeitsverjährung erfolgte, geheilt wurde und davon ausgehend die dagegen erhobene Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

2. Weil im Übrigen weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-919100026910-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt, der im Übrigen ohnehin unstrittig ist, klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker die Mautstrecke benützte, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder

durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall wurde das tatbestandsmäßige Verhalten im Wege der elektronischen Überwachung festgestellt und auch vom Bf. selbst nicht substantiell in Abrede gestellt.

3. Indem der Bf. offensichtlich die auf der Klebevignette aufgedruckten Hinweise für deren Anbringung auf der Innenseite nicht bzw. nicht hinreichend sorgfältig beachtet hat, hat er zumindest fahrlässig und damit auch schuldhaft gehandelt.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

4. Im Zuge der Strafbemessung ist jedoch neben der bisherigen Unbescholtenheit auch das glaubwürdige Vorbringen des Bf. zu beachten, dass er die 10-Tages-Vignette lediglich zum Zweck einer einmaligen Benützung des österreichischen Straßennetzes erworben hat, sodass seine Motivation, die Trägerfolie nur deshalb nicht vollständig abgelöst zu haben, um die Vignette nach Ablauf der Gültigkeitsdauer müheloser von der Windschutzscheibe entfernen zu können, durchaus nachvollziehbar erscheint, wenn man in diesem Zusammenhang den notorischen Aufwand, der mit einem restlosen Ablösen des Vignettenklebers von der Windschutzscheibe verbunden ist, bedenkt (wenngleich a priori klar ist, dass eine solche Unleidigkeit für die Benützung des hochrangigen Straßennetzes unausweichlich in Kauf genommen werden muss).

5. Vor diesem Hintergrund findet es das LVwG OÖ unter Heranziehung des § 20 VStG als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die Geldstrafe mit 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 20 Stunden festzusetzen.

6. Insoweit war der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

7. Bei diesem Verfahrensergebnis vermindert sich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 18 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war dem Bf. hingegen kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f